



Beschluss

der 85. Konferenz Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2014 in Berlin

TOP II.7 Weiterentwicklung von Eurojust - JMK 256 -

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass die Verfolgung grenzüberschreitender Straftaten in einem europäischen Rahmen erfolgen muss, wenn sie effektiv sein soll. Sie stehen Maßnahmen, die der Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden dienen, aufgeschlossen gegenüber.
2. Eurojust leistet wertvolle Unterstützung bei der Bekämpfung der schweren und grenzüberschreitenden Kriminalität. Die Staatsanwaltschaften der Länder haben in der Vergangenheit positive Erfahrungen mit Eurojust gemacht. Daher ist eine Stärkung von Eurojust zu befürworten. Etwaigen Bestrebungen, Eurojust zu einer selbstständigen Strafverfolgungsbehörde auszubauen, treten die Justizministerinnen und Justizminister allerdings entgegen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass eine Befugnis der nationalen Mitglieder von Eurojust, eigenständig Rechtshilfe- und Ermittlungsmaßnahmen vorzunehmen, angesichts der im Grundgesetz vorgegebenen Zuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung kritisch zu sehen ist. Sie begrüßen daher, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine Ausnahmeregelung einsetzt, die der föderalen Staatsorganisation in Deutschland Rechnung trägt.

4. Unterrichts- und Informationspflichten gegenüber Eurojust dürfen die nationalen Strafverfolgungsbehörden nicht über Gebühr belasten. Ihre Ausweitung muss einen konkreten Mehrwert aufweisen, der in jedem Falle sorgfältig zu begründen ist.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister legen Wert auf die Feststellung, dass die Ausdehnung der Möglichkeiten und Befugnisse von Eurojust nicht dazu führen darf, die in den Verträgen festgeschriebene Beschränkung einer künftigen Europäischen Staatsanwaltschaft auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu unterlaufen.